

**PASM Power and Air Condition Solution
Management GmbH & Co. KG
München**

Testatsexemplar
Jahresabschluss
31. Dezember 2010

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 ERNST & YOUNG

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH & Co. KG, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

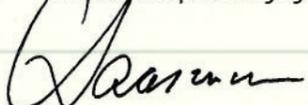
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

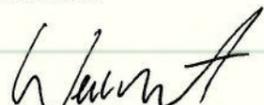
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

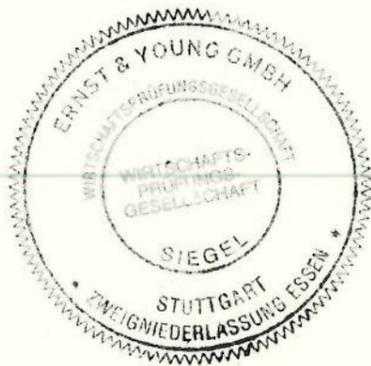
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Essen, 16. Februar 2011

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Haarmann
Wirtschaftsprüfer


Weichert
Wirtschaftsprüfer



PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH & Co. KG, München

Bilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva	31.12.2009		Passiva	31.12.2009	
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalanteile		
1. Software	8.312,09		1. Kapitalanteile persönlich haftender Gesellschafter	0,00	0
2. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>		2. Kommanditeinlagen		
		8.312,09	Festkapital	10.025.000,00	10.025
		<u> </u>	davon abgesetzte Verlustanteile	0,00	0
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage	<u>262.995.071,92</u>	<u>325.626</u>
1. Technische Anlagen und Maschinen	423.636.746,10				
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.912,67			273.020.071,92	335.651
3. Anlagen im Bau	<u>27.349.808,66</u>		B. Rückstellungen		
		451.020.467,43	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	972.959,00	747
		<u> </u>	2. Steuerrückstellungen	1.366.846,80	572
		<u>451.028.779,52</u>	3. Sonstige Rückstellungen	<u>90.180.825,82</u>	<u>115.761</u>
		<u> </u>			
		<u>460.593</u>		92.520.631,62	117.080
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.739.136,08	0
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.433.826,53		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.742.758,23	43.166
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>6.373.480,59</u>		3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	101.093.140,69	154.938
		12.807.307,12	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	375.666,59	4.118
		<u> </u>	5. Sonstige Verbindlichkeiten	5.113.245,08	3.779
		<u>6.434</u>	davon aus Steuern EUR 5.113.245,08 (Vj. TEUR 3.778)		
II. Forderungen			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (Vj. TEUR 1)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	178.268,91			152.063.946,67	206.001
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	32.845.978,48		D. Rechnungsabgrenzungsposten		
3. Forderungen gegen Gesellschafter	13.793.283,78			4.971.875,29	0
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>11.195.477,15</u>				
		58.013.008,32			
		<u> </u>			
		<u>191.686</u>			
III. Guthaben bei Kreditinstituten		0,00			
		<u> </u>			
		<u>70.820.315,44</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
		<u>727.430,54</u>			
		<u> </u>			
		<u>0</u>			
		<u> </u>			
		<u>522.576.525,50</u>			
		<u> </u>			
		<u>658.732</u>			
		<u> </u>			
		<u>522.576.525,50</u>			
		<u> </u>			
		<u>658.732</u>			

PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH & Co. KG, München
Gewinn- und Verlustrechnung für 2010

	EUR	EUR	2009 TEUR
1. Umsatzerlöse	718.142.096,84		673.710
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	<u>664.906.018,49</u>		<u>627.298</u>
3. Bruttoergebnis vom Umsatz	53.236.078,35		46.412
4. Vertriebskosten	2.181.911,27		2.061
5. Allgemeine Verwaltungskosten	21.243.094,70		20.439
6. Sonstige betriebliche Erträge	31.250.460,95		34.352
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>115.074.593,28</u>		<u>32.701</u>
	107.249.138,30		<u>20.849</u>
8. Operatives Ergebnis	-54.013.059,95		25.563
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 16.908,53 (Vj. TEUR 156)	17.124,75		710
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 6.452.811,88 (Vj. TEUR 7.903)	8.064.893,45		8.009
	<u>-8.047.768,70</u>		<u>-7.299</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-62.060.828,65		18.264
12. Außerordentliche Erträge davon Erträge aus der Anwendung der Art. 66 und 67 Abs. 1 bis 5 EGHGB (Übergangsvorschriften zum BilMoG) EUR 71.047,10 (Vj. TEUR 0)	71.047,10		0
13. Außerordentliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Anwendung der Art. 66 und 67 Abs. 1 bis 5 EGHGB (Übergangsvorschriften zum BilMoG) EUR 32.917,00 (Vj. TEUR 0)	32.917,00		0
14. Außerordentliches Ergebnis	38.130,10		0
15. Steuern vom Ertrag davon Ertrag/Aufwand aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern EUR 0,00 (Vj. TEUR 0)	608.484,60		1.702
16. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-62.631.183,15		16.562
17. Belastung/Gutschrift auf dem Rücklagenkonto	62.631.183,15		-16.562
18. Ergebnis nach Verwendungsrechnung/Bilanzgewinn	<u>0,00</u>		<u>0</u>

PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH & Co. KG, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2010

Grundlagen und Methoden.

Beschreibung der Geschäftstätigkeit.

Die PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH & Co. KG (im Nachfolgenden PASM KG oder Gesellschaft genannt) stellt innerhalb des Deutsche Telekom Konzerns strombasierte Produkte bereit, welche die Divisionen und Einzelgesellschaften der Deutsche Telekom AG (im Folgenden DTAG) für den Betrieb ihrer technischen Einrichtungen benötigen. Gleichzeitig hat die PASM KG die Aufgabe, sämtliche inländischen Konzerneinheiten mit elektrischer Energie und sonstigen Energiearten zu beliefern bzw. beliefern zu lassen. Die DTAG hat sämtliche Anlagen der Gesicherten Energieversorgung (GEV) und der Raumluftechnik (RLT), die der Versorgung von Technikflächen dienen, auf die PASM KG im Wege der Einzelrechtsnachfolge gemäß den Bestimmungen des Einbringungsvertrages vom 30. Dezember 2004 übertragen.

Aufgrund des Antrages vom 16. September 2004 hat das Hauptzollamt München jeweils mit Schreiben vom 22. Oktober 2004 der Gesellschaft eine entsprechende Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 und 2 Stromsteuergesetz zur Leistung von Strom als Versorger sowie nach § 9 Stromsteuergesetz zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom als Unternehmen des produzierenden Gewerbes erteilt.

Mit der Übertragung der Druckluftüberwachungsanlagen (DLÜA) von der DTAG an die PASM KG in 2008 hat die PASM KG die diesbezügliche Betreiberverantwortung übernommen und damit ihr Produktportfolio erweitert. Daneben beauftragt die Gesellschaft mit Erweiterung des Gesellschaftszwecks in 2008 als kompetenter Auftraggeber Leistungen des technischen Facility-Managements für weitere technische Anlagen aus dem Portfolio des Deutsche Telekom Konzerns bei der STRABAG Property and Facility Services GmbH.

Die Gesellschaft gehört aufgrund der zum Bilanzstichtag bestehenden Gesellschafterstellung zum Konzern DTAG. Die DTAG und die DeTe Immobilie, Deutsche Telekom Immobilie und Service GmbH (im Folgenden DTI) haben die Gesellschaft zum 02. August 2004 gegründet. Mit notariellem Kauf- und Abtretungsvertrag vom und Wirkung zum 18. Dezember 2007 hat die DTI ihre 100 %ige Beteiligung an der Komplementärin PASM GmbH auf die DTAG übertragen. Neben dieser indirekten Beteiligung über die Komplementärin ist die DTAG seit Gründung der PASM KG unmittelbar als Kommanditistin beteiligt.

Das gezeichnete Kapital der Komplementärin PASM GmbH beträgt 25 Tsd. €. Sitz der PASM GmbH ist Bonn.

Vergleichbarkeit mit Vorjahreszahlen auf Grund organisatorischer Veränderungen und der erstmaligen Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG).

Gemäß § 265 Abs. 2 S. 1 HGB wurden für die Bilanz zum 31. Dezember 2010 und die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 die Beträge des vorangegangenen Geschäftsjahres der Gesellschaft angegeben.

Im Berichtsjahr wurde das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz erstmalig vollumfänglich angewendet (gemäß Art. 66 EGHGB). Eine Anpassung der Vorjahreszahlen erfolgte entsprechend Art. 67 Abs. 8 S. 2 EGHGB nicht.

Soweit die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes wesentlich und für ein besseres Verständnis der Geschäftszahlen erforderlich sind, werden sie bei der Erläuterung der einzelnen Bilanz- und GuV-Posten dargestellt.

Grundlagen der Bilanzierung.

Der Jahresabschluss der PASM KG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des BilMoG für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB und des aktuell geltenden Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 HGB, wobei die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Umsatzkostenverfahren gegliedert ist. Der Ausweis erfolgt in Euro (€), sofern nichts anderes angegeben wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit in Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst werden, erfolgt ein getrennter Ausweis bzw. eine detaillierte Beschreibung im Anhang. In Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten beginnt die Berichterstattung mit der Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Jahresabschluss der PASM KG wird in den Konzernabschluss der Deutsche Telekom AG, Bonn, als oberstes Mutterunternehmen einbezogen. Die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts der Deutsche Telekom AG, Bonn, (im folgenden auch DTAG genannt) erfolgt nach § 315a HGB unter Anwendung EU-konformer IFRS. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und sind ferner über die Internetseite des Unternehmensregisters der DTAG zugänglich.

Bilanzierung und Bewertung.

Als Umsatzerlöse werden alle Erlöse ausgewiesen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von unternehmenstypischen Dienstleistungen und aus dem Verkauf von unternehmenstypischen Waren anfallen und damit aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der PASM KG resultieren. Dies betrifft im Wesentlichen Erlöse aus der Bereitstellung von Verfügbarkeitsprodukten und Lieferung von Strom im DTAG-Konzern.

Der Ausweis der Umsatzerlöse erfolgt ohne Umsatzsteuer und um Erlösschmälerungen gekürzt. Entsprechend dem Realisationsprinzip erfolgt eine periodengerechte Erfassung.

Die Aufwendungen für die Altersversorgung umfassen Aufwendungen im Rahmen der Dotierung der Pensionsrückstellungen für die beschäftigten Arbeitnehmer. Die Pensionsverpflichtungen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt (nach Änderung durch BilMoG). Die Gesellschaft übt das Wahlrecht gemäß Art. 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB aus, den aus der Neu- bzw. Umbewertung resultierenden Unterdeckungsbetrag der Pensionsverpflichtungen bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel anzusammeln.

Die Aufwendungen für Ertragsteuern beinhalten die unmittelbar zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, d.h. die Gewerbesteuer. Die PASM KG übt das Wahlrecht zur Bildung aktiver latenter Steuern gemäß § 274 Abs. 1 HGB (nach Änderung durch BilMoG) nicht aus.

Entgeltlich erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten bewertet und planmäßig über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die PASM KG übt das Wahlrecht zur Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände (§ 248 Abs. 2 HGB) nicht aus.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Dabei umfassen die Herstellungskosten neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten. Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert erfolgen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Die planmäßigen Abschreibungen werden grundsätzlich linear vorgenommen. Die dabei zu Grunde gelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern basieren auf einer betriebsindividuellen Einschätzung, die sowohl technische als auch wirtschaftliche Entwertungsfaktoren berücksichtigt.

Mit in Kraft treten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes dürfen Abschreibungen die allein steuerrechtlich zulässig sind, im handelsrechtlichen Jahresabschluss im Grundsatz nicht mehr vorgenommen werden. Die PASM KG übt das Wahlrecht der Beibehaltung der bisherigen Wertansätze gemäß Art. 67 Abs. 4 S. 1 EGHGB aus. Der zum 31. Dezember 2009 erreichte Restbuchwert wird danach vom 1. Januar 2010 an linear über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Die Zugänge zu beweglichen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens werden ab dem Zugangsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Vermögensgegenstände von geringem Wert (steuerlich: Geringwertige Wirtschaftsgüter) wurden bis 31. Dezember 2007 im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben und als Abgang ausgewiesen. Seit dem 1. Januar 2008 werden Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 150 € betragen, im Zugangsjahr sofort abgeschrieben. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.000 €, werden die Vermögensgegenstände in jährlichen Sammelposten, die insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind, aktiviert und über einen Zeitraum von fünf Jahren planmäßig abgeschrieben. Mit dem Zeitpunkt der vollständigen Abschreibung werden diese Vermögensgegenstände im Anlagenspiegel als Abgang ausgewiesen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden bei Verkauf oder sonstigem Abgang mit ihren jeweiligen Buchwerten (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) ausgebucht. In Höhe des Unterschieds zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert des Vermögensgegenstands wird ein Gewinn oder Verlust aus Anlageabgang ergebniswirksam berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zum Festwert bilanziert. Die letzte körperliche Bestandsaufnahme fand in 2009 statt. Die unfertigen Leistungen werden zu Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten enthalten auf Basis einer planmäßigen Kapazitätsauslastung die direkt zurechenbaren Einzelkosten wie Material- und Lohnkosten sowie Sondereinzelkosten der Fertigung zuzüglich angemessener anteiliger Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Abschreibungen. Die Verwaltungs- und Vertriebskosten, Fremdkapitalzinsen sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung werden in den Herstellungskosten nicht berücksichtigt.

Nach § 240 Abs. 3 HGB werden gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Wert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einem Festwert angesetzt. Der Bestand unterliegt in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, flüssige Mittel und aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Nennbetrag angesetzt. Einzelrisiken werden durch angemessene Wertberichtigungen auf den Forderungsbestand berücksichtigt. Eine Pauschalwertberichtigung war nicht erforderlich.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände werden im Zugangszeitpunkt vereinfachend zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Nur wenn der Wertansatz, der sich bei einer Umrechnung zum Devisenkassamittelkurs ergibt, wesentlich von dem Wertansatz abweicht, der sich bei einer Umrechnung zum Briefkurs ergeben würde, wird zum Briefkurs umgerechnet. Die Folgebewertung erfolgt gemäß § 256 a HGB zum Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtages unter Beachtung des Anschaffungskostenprinzips (§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB) und des Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB). Kurzfristige Posten mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr werden stets mit dem Devisenkassamittelkurs bewertet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 266 Abs. 2 Buchstabe C HGB als gesonderter Posten angesetzt. Sie werden zu jedem Abschlussstichtag neu berechnet.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ergeben sich aus Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern. Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Dabei werden auch künftig zu erwartende Steigerungen der Gehälter und Renten berücksichtigt. Der Zinssatz zur Ermittlung des Barwerts der Pensionsverpflichtungen entspricht dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB).

Die Gesellschaft übt das Wahlrecht gemäß Art. 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB aus, den aus der Neu- bzw. Umbewertung resultierenden Unterdeckungsbetrag der Pensionsverpflichtungen bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel anzusammeln.

Die Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeit erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Barwert.

Die Steuerrückstellungen sowie die sonstigen Rückstellungen, einschließlich solcher für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für Umweltrisiken, werden mit ihrem nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ermittelten Erfüllungsbetrag angesetzt. Bei der Bemessung dieser Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung getragen. Die zu erwartenden zwischenzeitlichen Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zum Stichtag mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Zinssatz abgezinst. Als Zinssatz wird der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen 7 Geschäftsjahre verwendet.

Sofern auf Grund der Einführung des BilMoG und der daraus folgenden Bewertungsänderungen Auflösungen von Rückstellungen notwendig werden, nimmt die Gesellschaft das Beibehaltungswahlrecht für einen höheren Wertansatz in Anspruch, soweit der aufzulösende Betrag bis zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste (Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB). Erhöht sich hingegen in Folge der geänderten Bewertung der Wertansatz der gebildeten Rückstellung, wird dieser Zuführungsbetrag im Jahr der Erstanwendung des BilMoG erfolgswirksam als außerordentlicher Aufwand gemäß Art. 67 Abs. 7 EGHGB erfasst.

Verbindlichkeiten werden zum Nennwert oder zum höheren Erfüllungsbetrag bilanziert.

Auf fremde Währung lautende Verbindlichkeiten werden im Zugangszeitpunkt vereinfachend zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Nur wenn der Wertansatz, der sich bei einer Umrechnung zum Devisenkassamittelkurs ergibt, wesentlich von dem Wertansatz abweicht, der sich bei einer Umrechnung zum Geldkurs ergeben würde, wird zum Geldkurs umgerechnet. Die Folgebewertung erfolgt gemäß § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtages unter Beachtung des Imparitätsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB). Kurzfristige Posten mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr werden stets mit dem Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtags bewertet.

Ermessensspielräume.

Bei der Aufstellung des Abschlusses muss die Gesellschaft Einschätzungen vornehmen und Annahmen treffen, welche die Ansätze der Vermögensgegenstände und Schulden, die Angabe von Risiken und Unsicherheiten bezüglich der angesetzten Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag sowie die Aufwendungen und Erträge für den Berichtszeitraum beeinflussen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Einschätzungen abweichen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.

1 Umsatzerlöse

Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereich.

in Tsd. €	2010	2009
Umsatz Produkt Verfügbarkeit mit Nutzungsgrad und Bestellwert	519 676	491 369
Umsatz aus Bürostrom und sonstigen Stromlieferungen	155 311	144 915
Umsatz sonstige Technikprodukte	24 095	16 963
Umsatz aus Stromsteuer	19 060	20 463
Umsatz gesamt	718 142	673 710

Die Umsatzerlöse stiegen im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um 44.431 Tsd. €. Wesentliche Ursache hierfür war die Weiterbelastung der Stromsteuer im Produkt Verfügbarkeit nach der Entscheidung des Finanzgerichtes München. Die Umsatzerlöse wurden überwiegend im Inland erzielt.

Umsatzerlöse nach Kunden.

in Tsd. €	2010	2009
Deutsche Telekom AG	2 645	0
Ausland		
Telekom Deutschland GmbH (ehem. T-Home, OrgE der DTAG)	512 285	490 491
Telekom Deutschland GmbH (ehem. T-Mobile)	26 524	20 525
DFMG, Deutsche Funkturm GmbH	66 844	72 823
GMG, Generalmietgesellschaft mbH	42 387	40 954
T-Systems International GmbH	57 760	38 131
I.T.E.N.O.S. International Telecom Network Operation Services GmbH	6 123	2 201
T-Systems DDM GmbH	941	0
Übrige Konzernunternehmen	1 002	628
Sonstige Dritte (im wesentlichen Media Broadcast GmbH)	1 631	7 957
	718 142	673 710

2 Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen.

in Tsd. €	2010	2009
Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen	6 373	0
Andere aktivierte Eigenleistungen	382	0
	6.755	0

Die Bestandsveränderungen der unfertigen Leistungen beinhalten überwiegend Bauvorhaben für Rechenzentren der T-Systems International GmbH.

Eigenleistungen wurden erstmals im Geschäftsjahr 2010 aktiviert.

3 Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen.

in Tsd. €	2010	2009
Stromaufwendungen einschliesslich Nebenkosten	393 764	357 895
Instandsetzung, Instandhaltung, Wartung sowie i.w.S. Betreiben und Bedienen von Anlagen	180 295	141 210
Abschreibungen auf Sachanlagen	86 932	116 789
Stromcontrolling / Energiemanagement	6 203	6 970
Sonstige	4 467	4 434
Abzgl. Bestandsveränderung (vgl. 2.)	-6.755	0
	664.906	627 298

4 Vertriebskosten.

in Tsd. €	2010	2009
Personalaufwand Vertrieb	1 703	1 671
sonstige Vertriebskosten	479	390
	2 182	2 061

5 Allgemeine Verwaltungskosten.

in Tsd. €	2010	2009
Finanzen und Controlling	9 909	7 162
Geschäftsführung und Kommunikation	2 910	2 997
Sonstige Kosten der allgemeinen Verwaltung	8 424	10 280
	21 243	20 439
Davon:		
Dienstleistungsverträge Rechnungswesen/Personal	8 225	4 055
Inventuraufwendungen	392	1 672
Versicherungsverträge	552	538
Jahresabschluss- und Prüfungskosten Wirtschaftsprüfer	445	546
Beratungskosten	129	358
Personalaufwendungen	3 075	1 978
IT-Aufwendungen	7 403	9 863

6 Sonstige betriebliche Erträge.

in Tsd. €	2010	2009
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13 012	9 406
Erträge aus Korrekturen der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen	2 650	14 787
Erträge Ausbuchungen von Stromsteuerverbindlichkeiten für Vorjahre	2 278	1 717
Erträge aus Erstattung Stomsteuer 2008	0	207
Erträge aus Erstattung Stomsteuer 2009	793	0
Erträge aus Inventur	0	309
Erträge Einkaufsleistungen	349	363
Erträge aus Anlagenverkäufen	1 164	174
Erträge aus periodenfremden Gutschriften Stromabrechnung	8 290	6 431
Erträge aus Versicherungsleistungen für Schadensfälle	317	138
Erträge aus Kostenerstattungen	888	286
Rohertrag STRABAG	861	0
Andere sonstige betriebliche Erträge	648	534
	31 250	34 352

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen beinhalteten mit 12.309 Tsd. € (2009: 7.376 Tsd. €) im Berichtsjahr im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Strombezug.

Die Erträge aus Anlageabgängen betrafen mit 753 Tsd. € hauptsächlich Erträge aus Anlagenverkauf an Media Broadcast.

Der periodenfremde Anteil der sonstigen betrieblichen Erträge beträgt im Berichtsjahr 11.360 Tsd. €. Sie entfallen insbesondere auf periodenfremde Gutschriften für Strombezug und auf Ausbuchung von Stromsteuerverbindlichkeiten bzw. Erstattung von Stromsteuer.

7 Sonstige betriebliche Aufwendungen.

in Tsd. €	2010	2009
Aufwendungen aus der Ausbuchung Stromsteuerforderung	85 021	0
Periodenfr Aufwand Stromsteuer	20 847	0
Zuführung zu Rückstellungen Stromsteuer Vorjahre	2 912	0
Zuführung zu Rückstellungen Rückbauverpflichtung	2 248	23 318
Zuführung zu Rückstellung für sonstige Risiken	2 655	7 880
Verluste aus Anlageabgängen	1 284	1 202
Übrige Aufwendungen	108	301
	115 075	32 702

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 82.373 Tsd. €. Überwiegende Ursache hierfür ist, dass die PASM KG in einem Rechtsstreit mit dem Hauptzollamt München (HZA) über Rückforderung überzahlter Stromsteuer für die Jahre 2006 bis 2009 in erster Instanz im März 2010 vor dem Finanzgericht München unterlag. Die Einschätzung der Erfolgsaussichten wurden daraufhin durch die Geschäftsführung in Übereinstimmung mit dem externen Gutachter, Dr. Friedrich, BDO, von „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ auf „überwiegend positiv“ geändert. In der Folge wurde die Forderung gegenüber dem HZA in Höhe von 85.021 Tsd. € für die Jahre 2006 bis 2009 ausgebucht sowie eingeforderte Stromsteuer für das Jahr 2005 in Höhe von 20.112 Tsd. € erfasst.

Aufgrund der Erkenntnisse des HZA aus Außenprüfung rechnet die PASM KG mit einer Nachforderung von Stromsteuer für die Jahre 2006 bis 2010. Die Zuführung zu Rückstellungen Stromsteuer-Vorjahre in Höhe von 2.912 Tsd. € resultiert daraus.

Die Zuführung zu Rückstellungen für sonstige Risiken umfasst in voller Höhe drohende Verluste aufgrund einer Vereinbarung „Rohertragsausgleich“ im Rahmeneinkaufsvertrag DTAG/Strabag aufgrund erwarteter Planunterschreitungen für die Jahre 2011 bis 2013.

Der periodenfremde Anteil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfiel im Wesentlichen mit 23.759 Tsd. € auf Nachforderungen bzw. Zuführung zu Rückstellungen aus Stromsteuer.

8 Materialaufwand.

in Tsd. €	2010	2009
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	392 309	356 681
Aufwendungen für bezogene Leistungen	187 953	148 627
	580 262	505 308

9 Personalaufwand/Beschäftigte.

in Tsd. €	2010	2009
Löhne und Gehälter	6 855	5 918
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Soziale Abgaben	537	489
Aufwendungen für Altersversorgung der Arbeitnehmer	670	696
Aufwendungen für Unterstützung	185	140
	8 247	7 243

Der Personalaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1.004 Tsd. €. Ursächlich hierfür war der Zugang von Beschäftigten im Laufe des Jahres 2009, eine Tarifierhöhung sowie ein Anstieg der variablen Vergütungen.

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten (ohne Geschäftsführer) entwickelte sich wie folgt:

Anzahl	2010	2009
Arbeitnehmer (ohne Geschäftsführer)	93	90

10 Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.

in Tsd. €	2010	2009
Planmäßige Abschreibungen		
Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	6	2
Abschreibungen auf Sachanlagen	86 928	117 556
	86 934	117 558

Die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen entfielen im Berichtsjahr im Wesentlichen mit 86.912 Tsd. € (2009: 117.533 Tsd. €) auf technische Anlagen und Maschinen (insbesondere gesicherte Energieversorgung und raumluftechnische Anlagen).

11 Finanzergebnis.

in Tsd. €	2010	2009
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17	710
davon: Aus verbundenen Unternehmen 17 Tsd. € (2009: 156 Tsd. €)		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8 065	8 009
davon: An verbundene Unternehmen 6 453 Tsd. € (2009: 7 903 Tsd. €)		
davon: Aus der Abzinsung von Rückstellungen 584 Tsd. €		
Zinsergebnis	8 048	7 299

Das negative Zinsergebnis resultierte im Wesentlichen aus Zinsaufwendungen aus Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 5.358 Tsd. € sowie mit 403 Tsd. € aus weiterbelasteten Avalprovisionen.

12 Außerordentliches Ergebnis.

Die außerordentlichen Erträge in Höhe von 71.047,10 € resultierten aus der Auflösung von Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen aufgrund der Übergangsvorschrift zur Einführung des BilMoG.

Im Geschäftsjahr 2010 wurden außerdem gemäß der Übergangsvorschrift zur Einführung des BilMoG und der geänderten Bewertung der Rückstellungen für Pensionen ein Zuführungsbetrag in Höhe von 32.917,00 € im außerordentlichen Aufwand erfasst.

13 Steuern.

in Tsd. €	2010	2009
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	608	1 702

Die Steuern vom Ertrag in Höhe von 608 Tsd. € beinhalten im Wesentlichen die Gewerbesteuer aus dem Jahre 2010.

14 Ergebnisverwendung.

Das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres, das einen Verlust in Höhe von 62.631 Tsd. € ausweist, wurde gegen die Kapitalrücklagen verrechnet.

Erläuterungen zur Bilanz.

15 Anlagevermögen.

Der Rückgang des Sachanlagevermögens um 9.564 Tsd. € gegenüber dem 31. Dezember 2009 beruhte vor allem auf Anlagenabgängen in Höhe von 5.263 Tsd. € und einem verminderten Investitionsvolumen.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen beliefen sich im Geschäftsjahr 2010 auf insgesamt 82.631 Tsd. € (2009: 78.926 Tsd. €). Der Anstieg resultiert überwiegend aus der erstmaligen Aktivierung von Hauptverbraucherleitungen. Der Schwerpunkt der Investitionen betraf insbesondere die Einrichtungen der gesicherten Energieversorgung und die raumlufttechnischen Anlagen.

Anlagenpiegel

in Tsd. €	Anschaffungs- oder Herstellungskosten						Stand 31.12.10
	Stand 01.01.10	Zugänge	Zugänge aus Über- tragungen von Konzern- unter- nehmen	Ab- gänge	Abgänge aus Über- tragungen an Konzern- unter- nehmen	Umbu- chungen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Software	15	3	0	0	0	0	18
2. Geleistete Anzahlungen	88	96	0	0	-184	0	0
	103	99	0	0	-184	0	18
II Sachanlagen							
1. Technische Anlagen und Maschinen	937 870	66 093	20	-11 110	-1 651	18 922	1 010 144
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	84	1	0	0	0	0	85
3. Anlagen im Bau	30 040	16 418	0	-187	0	-18 922	27 350
	967 994	82 512	20	-11 297	-1 651	0	1 037 579
Summe Anlagevermögen	968 097	82 611	20	-11 297	-1 835	0	1 037 597

Abschreibungen				Buchwerte		
Stand 01.01.10	Zugänge	Abgänge	Abgänge aus Übertragungen an Konzernunter- nehmen	Stand 31.12.10	Stand 31.12.10	Stand 31.12.09
4	6	0	0	10	8	10
0	0	0	0	0	0	88
4	6	0	0	10	8	98
<hr/>						
507 464	86 912	-7 088	-781	586 507	423 637	430 406
35	16	0	0	51	34	49
0	0	0	0	0	27 350	30 040
507 499	86 928	-7 088	-781	586 558	451 021	460 495
<hr/>						
507 503	86 934	-7 088	-781	586 568	451 029	460 593

16 Vorräte.

in Tsd. €	31.12.2010	31.12.2009
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6 434	6 434
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	6 373	0
	12 807	6 434

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten ausschließlich Diesel- und Heizölvorräte für Netzersatzanlagen.

Die **unfertigen Leistungen** resultierten insbesondere aus Bauvorhaben für Rechenzentren der T-Systems International GmbH.

17 Forderungen.

in Tsd. €	31.12.2010	31.12.2009
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	178	1 620
davon: Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0 € (31.12.2009: 0 €)		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	32 846	16 066
davon: Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0 € (31.12.2009: 0 €)		
Forderungen gegen Gesellschafter	13 793	67 407
davon: Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0 € (31.12.2009: 0 €)		
Sonstige Vermögensgegenstände	11 196	106 593
	58 013	191 686

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen umfassten insbesondere Forderungen im Rahmen des konzerninternen Cash Poolings in Höhe von 13.294 Tsd. € (31. Dezember 2009: 66.719 Tsd. €), sowie konzerninterne Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 33.345 Tsd. € (31. Dezember 2009: 16.754 Tsd. €).

Die Forderungen gegenüber Gesellschafter betrug 13.793 Tsd. € (2009: 67.407 Tsd. €).

18 Sonstige Vermögensgegenstände.

in Tsd. €	31.12.2010	31.12.2009
Forderungen aus Steuern	819	95 673
Übrige sonstige Vermögensgegenstände	10 377	10 920
	11 196	106 593

Der Rückgang der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem 31. Dezember 2009 ist im Wesentlichen auf die Ausbuchung der gegenüber dem HZA geltend gemachten Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Stromsteuerzahlungen für die Jahre 2006 bis 2009 und der daraus resultierenden Verzinsung zurückzuführen. Im Weiteren enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände Forderungen aus Sicherheitsleistungen an Dritte in Höhe von 1.584 Tsd. € (2009: 3.412 Tsd. €) sowie debitorische Kreditoren in Höhe von 8.792 Tsd. € (2009: 7.501 Tsd. €).

Die in den sonstigen Vermögensgegenständen enthaltenen Forderungen in Höhe von 1.585 Tsd. € (31. Dezember 2009: 3.419 Tsd. €) haben alle eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

19 Rechnungsabgrenzungsposten.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 727 Tsd. € (2009: 0 Tds. €) enthielt abgegrenzte Aufwendungen für strukturierte Beschaffung von Strom.

20 Eigenkapital.

in Tsd. €	31.12.2010	31.12.2009
Festkapital	10 025	10 025
Kapitalrücklage	262 995	325 626
Gewinn/Verlust-Verwendung	(62 631)	16 562
Jahresfehlbetrag/-überschuss	(62 631)	16 562
Eigenkapital	273 020	335 651

Das Eigenkapital sank gegenüber dem Jahr 2009 um 62.631 Tsd. € an. Die Veränderung beruht auf dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres, das einen Verlust in Höhe von 62.631 Tsd. € ausweist, der gegen die Kapitalrücklagen verrechnet wurde.

Festkapital.

Das Festkapital der PASM KG beträgt zum 31. Dezember 2010 10.025 Tsd. € und entspricht der Kommanditeinlage.

Kapitalrücklagen.

Die Kapitalrücklagen resultieren aus Sacheinlagen Anlagevermögen des Gesellschafters Deutsche Telekom AG im Geschäftsjahr 2005 (327.762 Tsd. €) abzüglich dem Saldo aus Gewinnen/Verlusten der Vorjahre (2.136 Tsd. €) sowie dem Verlust des laufenden Jahres.

21 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

Bis zum 31. Dezember 2009 wurde handelsrechtlich eine Pensionsrückstellung nach § 6a EStG gebildet. Mit Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01. Januar 2010 erfolgt die Bewertung der Pensionsrückstellungen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren. Der sich durch die geänderte Bewertung der Pensionsrückstellungen ergebende Zuführungsbetrag wird gemäß der Übergangsvorschriften (Art. 67 Abs. 1 EGHGB) des BilMoG über 15 Jahre verteilt.

Der Anteil der aufgrund der Übergangsvorschriften des BilMoG in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen beträgt zum 31. Dezember 2010 461 Tsd. €.

Zu dem jeweiligen Stichtag lagen der Berechnung die folgenden Annahmen zugrunde:

in %	31.12.2010	Vorjahres-Vergleich erst ab 2011
Rechnungszinssatz	5,16	
Gehaltstrend (AT/sonst)	3,5/3,25	
Rententrend	1,5	

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt unter Verwendung der Heubeck Richttafeln 2005 G.

Auf Basis der versicherungsmathematischen Gutachten ergab sich zum jeweiligen Abschlussstichtag folgender Bilanzansatz der Pensionsverpflichtungen:

in Tsd. €	31.12.2010	31.12.2009
Unmittelbare Pensionsverpflichtungen	973	747
Mittelbare Pensionsverpflichtungen	0	0
	973	747

Der Anstieg der Rückstellungen gegenüber dem 31. Dezember 2009 entwickelte sich ganz regulär gemäß dem gestiegenen Altersdurchschnitt.

22 Steuerrückstellungen.

in Tsd. €	31.12.2010	31.12.2009
Gewerbeertragsteuer	0	0
Sonstige Steuern	1 367	572
	1 367	572

Der Anstieg der Steuerrückstellungen gegenüber dem 31. Dezember 2009 resultiert im Wesentlichen aus der Zuführung der Rückstellung für die Steuer- und Zinsverbindlichkeiten aus Betriebsprüfung.

23 Sonstige Rückstellungen.

in Tsd. €	31.12.2010	31.12.2009
Verpflichtungen aus dem Personalbereich		
Altersteilzeit	126	105
Übrige Verpflichtungen	1 943	1 199
Sonstige Verpflichtungen		
Ausstehende Rechnungen für den Stromaufwand	41 489	63 498
Rückbauverpflichtungen auf fremden Grund und Boden	39 296	39 302
Ausgleichsverpflichtung Rohertragsgarantie ggü. STRABAG PFS	2 655	7 880
Risikorückstellung Elektrounfall ÖTK	0	2 363
Unterlassene Instandhaltungen, nachzuholen im 1. Quartal	171	397
Ausstehende Rechnungen Bauaufwendungen STRABAG PFS	557	262
Stromsteuerneuberechnung aufgrund Aussenprüfung	3 421	0
Übrige sonstige Rückstellungen	523	755
	90 181	115 761

Der gegenüber dem 31. Dezember 2009 höhere Bestand der Rückstellungen für übrige Verpflichtungen aus dem Personalbereich resultiert insbesondere aus dem Anstieg der Rückstellung für variable Vergütung.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Stromaufwand sanken gegenüber dem Geschäftsjahr 2009 insbesondere aufgrund einer Auflösung der Rückstellungen für die Jahre 2005 bis 2008 in Höhe von 12.309 Tsd. €.

Die Sonstigen Verpflichtungen beinhalteten daneben vor allem Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen. Die PASM KG macht vom Beibehaltungswahlrecht des höheren Wertansatzes der Rückstellungen im Rahmen der Übergangsvorschriften des BilMoG gebrauch. Unter Verzicht der Beibehaltung des höheren Wertansatz hätte sich ein Auflösungsbetrag für die übrigen, sonstigen Rückstellungen in Höhe von 15.152 Tsd. € ergeben.

24 Verbindlichkeiten.

in Tsd. €	31.12.2010			31.12.2009				
	Ins- gesamt	davon mit einer Restlaufzeit			Ins- gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Übrige Verbindlichkeiten								
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5 739	5 739		0				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39 743	39 743		43 167	43 167			
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	101 093	1 093	100 000	154 938	154 938			
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	376	376		4 118	4 118			
Sonstige Verbindlichkeiten	5 113	5 113		3 779	3 779			
[davon: Aus Steuern]	5 113	5 113		3 778	3 778			
davon: Im Rahmen der sozialen Sicherheit	0	0		1	1			
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten	152 064	52 064	100 000	206 000	206 000			

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassten im Wesentlichen mit 100.852 Tsd. € (31. Dezember 2009: 153.817 Tsd. €) die Verbindlichkeiten gegenüber der DeTeFinance. Ihr Rückgang war im Wesentlichen auf die Rückzahlung des Darlehens in Höhe von 150 000 Tsd. € und neuer Aufnahme eines Darlehens in Höhe von nur noch 100 000 Tsd. € zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betragen 376 Tsd. € (2009: 4 118 Tsd. €).

Bei den Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern handelte es sich im Wesentlichen um Umsatzsteuerverbindlichkeiten (1.443 Tsd. €), Stromsteuerverbindlichkeiten (3.585 Tsd. €) und Lohnsteuerverbindlichkeiten (85 Tsd. €). Der Anstieg der Steuerverbindlichkeiten gegenüber dem 31. Dezember 2009 um 1.335 Tsd. € basierte im Wesentlichen darauf, dass in 2010 eine Umsatzsteuerverbindlichkeit in 2009 hingegen ein Vorsteuerüberhang bestand.

25 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten.

Es wird erstmalig ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 4.972 Tsd. € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei in voller Höhe um ein ausbezahltes Agio zum gewährten Darlehen der DeTeFinance.

26 Latente Steuern.

Im Jahr 2010 besteht ein Aktivüberhang bei den latenten Steuern. Aus dem sich hieraus ergebenden Wahlrecht gemäß § 274 Abs. 1 HGB, zum Ansatz der latenten Steuern, wird verzichtet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren aus folgenden Sachverhalten

in Tsd. €	Differenz 31.12.2010	Latente Steuer	Differenz 31.12.2009	Latente Steuer
bilanzieller Wertansätze für				
Verbindlichkeiten aus Gewährleistungseinbehalten	47	7	91	14
Rückstellungen für Altersteilzeit (<= 1 Jahr)	1	0	12	2
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	170	26	83	13
Rückstellungen für Pensionen	74	12	7	1
Rückstellungen für Altersteilzeit (> 1 Jahr)	10	2	22	3
Rückstellungen für Mitarbeiterbonusprogramme	14	2	21	3
Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen	18 001	2 824	11 493	1 803
Rückstellungen für Drohverluste	2 655	417	0	0
Latente Steueransprüche auf Verlustvorträge				
Verlustvorträge aus lfd. Steuerberechnung	57 569	9 033	14 974	2 349
Verlustverträge aus Sachverhalten Betriebsprüfung (BP-Risiken)	9 239	1 450	5 431	852
Latente Steueransprüche netto	87 780	13 773	32 134	5 042

Der Berechnung wurde ein Steuersatz von 15,69% zugrunde gelegt. Auf gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 57.569 T€ wurden latente Steueransprüche berücksichtigt. Eine Steuerentlastung wird innerhalb von fünf Jahren erwartet.

Sonstige Angaben.

27 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen.

in Tsd. €	31.12.2010	31.12.2009
Haftungsverhältnisse	682 600	781 500
davon: Gegenüber Gesellschaftern 682.600 Tsd. € (31.12.2009: 781.500 Tsd. €)		
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	382 999	430 859
davon: Gegenüber verbundenen Unternehmen 461 Tsd. € (31.12.2009: 464 Tsd. €)		

Die Gesellschaft weist unter **Haftungsverhältnisse** ein sonstiges Haftungsverhältnis gegenüber dem Gesellschafter DTAG mit einem Umfang von 682,6 Mio. € aus. Im Rahmeneinkaufsvertrag DTAG – DTI (jetzt STRABAG PFS) wurde durch die DTAG eine Rohertragsgarantie gegeben, welche aufgrund der Vereinbarung zwischen DTAG und der PASM KG im Konzerninnenverhältnis auszugleichen ist.

Aufgrund der derzeitigen Planung wird das Risiko der Inanspruchnahme aus dieser Rohertragsgarantie für die Jahre 2011 bis 2013 als überwiegend wahrscheinlich quantifiziert. Aus diesem Grund wurde für diese Jahre eine sonstige Rückstellung in Höhe von 2.655 T€ gebildet. Für die folgenden Jahre wird dieses Risiko hingegen als gering eingeschätzt.

Ferner bestehen **sonstige finanzielle Verpflichtungen** in Form von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Auftragnehmern in Höhe von 382.999 Tsd. €. Diese sind auf einen Zeitraum von drei Jahren verteilt und betreffen in Höhe von 373.819 Tsd. € Verpflichtungen für Stromprodukte, in Höhe von 8.719 Tsd. € Verpflichtungen zum Erwerb von Sachanlagen und in Höhe von 461 Tsd. € Mietzahlungen im Konzern.

Die PASM KG hat u.a. Vertragserfüllungsbürgschaften für Verbindlichkeiten aus dem Stromeinkauf zwecks Absicherung der Entgeltforderung abgeschlossen. Konzernbürgschaften wurden in Höhe von 163.600 Tsd. € (2009: 126.000 Tsd. €) ausgestellt. Außerdem besteht noch eine Bankbürgschaft in Höhe von 310 Tsd. € (2009: 310 Tsd. €).

Außerbilanzielle Geschäfte gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestehen nicht.

Die Gesellschaft hat **Sicherungsgeschäfte** im Rahmen des strukturierten Stromeinkaufs für den Strombedarf der Folgejahre abgeschlossen. Auf Basis der an der EEX (Börse) abgeschlossenen Stromprodukte (Forwards) wurde ein künftiger Einkaufswert in Höhe von 324.263 Tsd. € abgesichert. Gemäß § 285 Nr. 19 HGB wurde der beizulegende Zeitwert der Forwards am 31. Dezember 2010 unter Zugrundelegung der aktuellen Marktwerte mit 284.163 Tsd. € ermittelt.

28 Honorare und Dienstleistungen der Abschlussprüfer.

Das von den Abschlussprüfern für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB ist in der entsprechenden Anhangangabe des Konzernabschlusses enthalten.

29 Angaben zu den Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.

Verbundene Unternehmen. Die PASM KG steht mit zahlreichen verbundenen Unternehmen in Geschäftsbeziehungen. Die Geschäfte wurden zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt.

Nahe stehende Unternehmen und natürliche nahe stehende Personen. Es haben keine wesentlichen Transaktionen stattgefunden.

30 Organe der Gesellschaft.

Geschäftsführung.

Die PASM GmbH ist als Komplementärin Vollhafterin der PASM KG.

Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Dipl.-Ing Univ. Götz Wolf, Vorsitzender der Geschäftsführung seit 08.09.2004, kaufmännischer Bereich.

Dipl.-Ing. Willi Hoffmann, Geschäftsführer seit 13.06.2005, technischer Bereich.

Zur Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist stets einzeln zur Vertretung der Kommandit-Gesellschaft berechtigt.

Bezüge der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung erhielt im Geschäftsjahr Bezüge in Höhe von 498 Tsd. € (2009: 408 Tsd. €).

Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft hat einen aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, der für 2010 auf Bezüge verzichtet hat.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind

Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 09.03.2010, Mitglied des Aufsichtsrats seit 29.10.2009, Geschäftsführer Technik Telekom Deutschland GmbH

Albert Matheis, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 09.03.2010, Mitglied des Aufsichtsrates seit 29.10.2009, Leiter Functional Controlling, kfm. Geschäftsführer DT Netzproduktion GmbH

Wolf-Thilo Junkes, Mitglied des Aufsichtsrats seit 16.03.2006, Leiter im Corporate Real Estate Management, Sprecher der Geschäftsleitung GFM

Dr. Volker Pyrttek, Mitglied des Aufsichtsrats seit 12.12.2008, Leitung Procurement Officer Deutsche Telekom AG

Sonstiges.

Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder sowie ehemalige Organmitglieder wurden nicht gewährt. Ebenso wurden keine Haftungsverhältnisse zu Gunsten dieses Personenkreises eingegangen (§ 285 Nr. 9c HGB).

München, den 16. Februar 2011

Geschäftsführung



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.